



Verbandsversammlung am 6. Dezember 2019

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 7

**Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit
und die Gewährung von Aufwandsentschädigung**

- Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

- Die Verbandsversammlung erlässt die als Anlage 3 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigung.

oder

- Die Verbandsversammlung erlässt die als Anlage 4 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigung.

1. Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit nach Durchschnittssätzen

Die Satzung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigung ("Entschädigungssatzung"; s. Anlage 1) wurde zuletzt am 5. Dezember 2014 im Hinblick auf die Durchschnittssätze geändert.

Die Durchschnittssätze betragen derzeit bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

	ohne Verdiensta- usfall	mit Verdiensta- usfall
bis zu 4 Stunden	30,00 €	60,00 €
über 4 Stunden	40,00 €	80,00 €

2. Überprüfung der Durchschnittssätze

Im Rahmen der Fraktionssitzung der CDU-Fraktion im Vorfeld der konstituierenden Sitzung wurde angeregt, die Durchschnittssätze zu überprüfen.

3. Vergleich mit anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat Ende letzten Jahres eine Umfrage zum Thema Sitzungsgeld bei allen 12 Regionalverbänden durchgeführt und ausgewertet. Diese wurde von der Verbandsverwaltung aktualisiert. Da die Berechnungsparameter unterschiedlich sind und teilweise Pauschalen gezahlt werden, ist ein Vergleich schwierig. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben bewegt sich jedoch im unteren Mittelfeld.

Vergleichstabelle:

Regionalverband	Sitzungsgeld	
	Ohne Verdiensta- usfall	Mit Verdiensta- usfall
Bodensee-Oberschwaben (ab 4 Stunden)	40,00 €	80,00 €
Donau-Iller (pauschal pro Tag)	40,00 €	40,00 €
Heilbronn-Franken (pauschal)	40,00 €	60,00 €
Hochrhein-Bodensee	35,00 € (bis 6 Std.)	65,00 € (ab 4 Std.)
Mittlerer Oberrhein	60,00 € (pauschal)	90,00 € (ab 3 Std.)
Neckar-Alb (bis 6 Std.)	60,00 €	60,00 €

Regionalverband	Sitzungsgeld	
	Ohne Verdienstaussfall	Mit Verdienstaussfall
Nordschwarzwald (pauschal)	70,00 €	70,00 €
Ost-Württemberg (pauschal pro Sitzung)	50,00 €	60,00 € (zusätzlich ab 3 Std.)
Schwarzwald-Baar-Heuberg (bis 6 Stunden)	40,00 €	80,00 €
Südlicher Oberrhein (bis 6 Std.)	65,00 €	65,00 €
Verband Region Rhein-Neckar (pauschal)	60,00 €	50,00 € (zusätzlich bis 4 Std.)
Verband Region Stuttgart (pauschal)	180,00 €/Monat 90,00 €/Sitzung	180,00 €/Monat 180,00 €/Sitzung

4. Vorberatung im Verwaltungsausschuss am 21.11.2019

Die Verwaltung wollte dieses Thema in der Sitzung des Verwaltungsausschusses zur Diskussion stellen, um sich ein Meinungsbild abzuholen und sich ggfs. beauftragen zu lassen eine entsprechende Satzungsänderung vorzubereiten.

Der Verwaltungsausschuss hat einstimmig folgenden Empfehlungsbeschluss gefasst:

- Die Durchschnittsätze sollen auf pauschal 50,00 € pro Sitzung erhöht werden, unabhängig von der Dauer der Sitzung.
- Das Thema soll in den Fraktionen vorbesprochen werden. Wenn weiterhin ein höherer Satz für Mitglieder die Verdienstaussfall geltend machen gewünscht wird, soll dieser pauschal 90 € pro Sitzung betragen.
- Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Satzungsänderung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 6.12.2019 vorzubereiten.

5. Satzungsänderung

Von den Fraktionen sind verschiedene Rückmeldungen eingegangen. Eine Fraktion möchte den Verdienstaussfall beibehalten. Deshalb werden verschiedene Varianten für eine zu beschließende Änderungssatzung (Anlage 3: ohne Verdienstaussfall und Anlage 4: mit Verdienstaussfall) beigefügt

Bei der vorgeschlagenen Neuregelung müsste § 1 Abs. 2 der Entschädigungssatzung wie folgt lauten:

„Die Durchschnittsätze betragen pauschal 50 € pro Sitzung. Beruflich selbständig und unselbständig Tätige erhalten, soweit sie durch die Teilnahme an Sitzungen einen ihrem regelmäßigen Einkommen entsprechenden Verdienstaussfall erleiden und dies nachweisen oder glaubhaft machen, ein erhöhtes Sitzungsgeld in Form einer Pauschalvergütung von 90 €.

Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Zur ehrenamtlichen Tätigkeit gehört auch die Teilnahme an Sitzungen, die notwendig sind, Sitzungen der Verbandsversammlung oder der Ausschüsse vorzubereiten. Es wird jeweils eine Sitzung als notwendig anerkannt. Mehrere Sitzungen an einem Tag (auch Besichtigungen, Fraktionssitzungen) gelten als eine Sitzung.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme kann gestrichen werden, da die Entschädigung pauschal – unabhängig von der Sitzungsdauer - ausbezahlt wird.

Außerdem muss der Ersatz für Aufwendungen zur Betreuung und Pflege für Angehörige mit aufgenommen werden. Daher soll folgender § 2 neu aufgenommen werden:

„Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse erhalten als Ersatz ihrer finanziellen Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 LVwVfG im häuslichen Bereich während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit zusätzlich 50 € je Sitzung. Die Auszahlung erfolgt nachträglich auf Antrag unter Vorlage eines Nachweises“.

Als Anlage 2 ist der Entwurf für eine Neufassung der Satzung beigefügt.

Die Beschlussfassung über den Erlass von Satzungen ist gem. § 37 Abs. 2 Ziff. 4 Landesplanungsgesetz der Verbandsversammlung vorbehalten. Der Verwaltungsausschuss berät die Angelegenheit vor und fasst einen Empfehlungsbeschluss.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die exakten Mehrkosten lassen sich ohne aufwändige Neuabrechnung einer kompletten Sitzung mit den geänderten Sätzen nicht beziffern. Geschätzt dürften Sie für eine Sitzung der Verbandsversammlung bei etwa 800 Euro liegen.

Auszug aus der

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigung

vom 28. November 1985, zuletzt geändert am 5. Dezember 2014

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach Durchschnittssätzen.

(2) Die Durchschnittssätze betragen bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

	ohne Verdienst- ausfall	mit Verdienst- ausfall
bis zu 4 Stunden	je 30,00 €	je 60,00 €
über 4 Stunden	je 40,00 €	je 80,00 €

(3) Zur ehrenamtlichen Tätigkeit gehört auch die Teilnahme an Sitzungen, die notwendig sind, Sitzungen der Verbandsversammlung oder der Ausschüsse vorzubereiten. Es wird jeweils eine Sitzung zur Vorbereitung als notwendig anerkannt.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der Sitzungsdauer oder der Zeit der sonstigen Inanspruchnahme wird vor ihrem Beginn und nach ihrem Ende bei Tätigkeit am Wohnort je ½ Std., sonst je 1 Stunde zugerechnet.

(2) Für die Berechnung des Zeitaufwandes bei Sitzungen ist nicht die Dauer der einzelnen Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des einzelnen Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden zeitlich in die Sitzung eingerechnet. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

Vorschlag zur Neufassung der §§ 1 und 2 der

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigung

vom 28. November 1985, zuletzt geändert am 6. Dezember 2019

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach Durchschnittssätzen.
- (2) Die Durchschnittssätze betragen pauschal 50 € pro Sitzung. *Beruflich selbständig und unselbständig Tätige erhalten, soweit sie durch die Teilnahme an Sitzungen einen ihrem regelmäßigen Einkommen entsprechenden Verdienstausfall erleiden und dies nachweisen oder glaubhaft machen, ein erhöhtes Sitzungsgeld in Form einer Pauschalvergütung von 90 €.*
- (3) Zur ehrenamtlichen Tätigkeit gehört auch die Teilnahme an Sitzungen, die notwendig sind, Sitzungen der Versammlung oder der Ausschüsse vorzubereiten. Es wird jeweils eine Sitzung zur Vorbereitung als notwendig anerkannt. Mehrere Sitzungen an einem Tag (auch Besichtigungen, Fraktionssitzungen) gelten als eine Sitzung

§ 2

Aufwandsentschädigung bei Betreuungskosten

Die Mitglieder der Versammlung und ihrer Ausschüsse erhalten als Ersatz ihrer finanziellen Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 LVwVfG im häuslichen Bereich während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit zusätzlich 50 € je Sitzung. Die Auszahlung erfolgt nachträglich auf Antrag unter Vorlage eines Nachweises.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigung vom 28. November 1985, zuletzt geändert am 5. Dezember 2014

Aufgrund von § 33 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446), in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), hat die Verbandsversammlung am 6. Dezember 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigung beschlossen:

1. § 1 „Entschädigung nach Durchschnittssätzen“ erhält folgende Fassung:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach Durchschnittssätzen.
- (2) Die Durchschnittssätze betragen pauschal 50 € pro Sitzung.
- (3) Zur ehrenamtlichen Tätigkeit gehört auch die Teilnahme an Sitzungen, die notwendig sind, Sitzungen der Verbandsversammlung oder der Ausschüsse vorzubereiten. Es wird jeweils eine Sitzung zur Vorbereitung als notwendig anerkannt. Mehrere Sitzungen an einem Tag (auch Besichtigungen, Fraktionssitzungen) gelten als eine Sitzung

2. § 2 „Aufwandsentschädigung bei Betreuungskosten“ erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse erhalten als Ersatz ihrer finanziellen Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 LVwVfG im häuslichen Bereich während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit zusätzlich 50 € je Sitzung. Die Auszahlung erfolgt nachträglich auf Antrag unter Vorlage eines Nachweises.

3. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Ravensburg, den 6. Dezember 2019

Kugler
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigung vom 28. November 1985, zuletzt geändert am 5. Dezember 2014

Aufgrund von § 33 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446), in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), hat die Verbandsversammlung am 6. Dezember 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigung beschlossen:

1. § 1 erhält folgende Fassung: Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach Durchschnittssätzen.
- (2) Die Durchschnittssätze betragen pauschal 50 € pro Sitzung. Beruflich selbständig und unselbständig Tätige erhalten, soweit sie durch die Teilnahme an Sitzungen einen ihrem regelmäßigen Einkommen entsprechenden Verdienstausfall erleiden und dies nachweisen oder glaubhaft machen, ein erhöhtes Sitzungsgeld in Form einer Pauschalvergütung von 90 €
- (3) Zur ehrenamtlichen Tätigkeit gehört auch die Teilnahme an Sitzungen, die notwendig sind, Sitzungen der Verbandsversammlung oder der Ausschüsse vorzubereiten. Es wird jeweils eine Sitzung zur Vorbereitung als notwendig anerkannt. Mehrere Sitzungen an einem Tag (auch Besichtigungen, Fraktionssitzungen) gelten als eine Sitzung

2. § 2 erhält folgende Fassung: Aufwandsentschädigung bei Betreuungskosten

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse erhalten als Ersatz ihrer finanziellen Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 LVwVfG im häuslichen Bereich während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit zusätzlich 50 € je Sitzung. Die Auszahlung erfolgt nachträglich auf Antrag unter Vorlage eines Nachweises.

3. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Ravensburg, den 6. Dezember 2019

Kugler
Verbandsvorsitzender